

## Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität von Messgeräten

Laut § 9 Absatz 2 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) wird bei national geregelten Messgeräten vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität eines Messgeräts geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 auswählt oder ein Konformitätsbewertungsverfahren wählt, das in einer technischen Spezifikation oder Regel vorgesehen ist, die der Regelermittlungsausschuss nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes ermittelt hat und deren Fundstelle die Physikalisch-Technische Bundesanstalt im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat. Der Regelermittlungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.11.2014 für national geregelte Messgeräte die im Folgenden dargestellten Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV ermittelt, die zum Nachweis der Konformität geeignet sind.

Hinweise:

- 1) Der REA hat keine zusätzlichen Module zu den Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B+D oder B+F als geeignet ermittelt.
- 2) Die Module zur Konformitätsbewertung sind in Richtlinie 2004/22/EG festgelegt.
- 3) Die Module zur Konformitätsbewertung sind in Richtlinie 2009/23/EG festgelegt.
- 4) EG-Bauartzulassung und/oder EG-Ersteichung nach §§ 18 bis 21 der MessEV.

Bereich /fd. Nr.	Messgeräte, Zusatzeinrichtungen (ZE), Teilgeräte	Begriffsbestimmung	Konformitätsbewertungsverfahren
1.1	EU-Längenmaße	EU-Längenmaße sind Maßverkörperungen im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-008, Kapitel I ("Verkörpertes Längenmaß") mit Einteilungsmarken, deren Abstände in gesetzlichen Längenmaßeinheiten angegeben sind.	2)
1.2	Einlegemaße	Einlegemaße sind Maßverkörperungen mit Einteilungsmarken, deren Abstände in gesetzlichen Längenmaßeinheiten angegeben sind und die zum einmaligen Einlegen z. B. in Stoffballen oder Kabel bestimmt sind.	Für Einlegemaße aus Papier oder Kunststoff zusätzlich: - Modul D1 - Modul F1 - Modul A2
1.3	Längenmaße, elektronisch oder mit Software	Längenmaße, elektronisch oder mit Software sind Messgeräte mit Markierungen im Maßband, anhand deren die Länge optoelektronisch ermittelt und angezeigt wird.	1)
1.4	EU-Messgeräte Länge	EU-Messgeräte Länge sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-009 ("Längenmessgeräte") und dienen der Bestimmung der Länge von länglichen Gebilden (z. B. Stoffen, Bändern und Kabeln) während einer Vorschubbewegung des Messguts.	2)
1.5	EU-Messgeräte Fläche	EU-Messgeräte Fläche sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-009 ("Flächenmessgeräte") und dienen der Bestimmung der Fläche unregelmäßig begrenzter Objekte, z. B. Leder.	2)
1.6	EU-Messgeräte mehrdimensional	EU-Messgeräte mehrdimensional sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-009 ("Mehrdimensionale Messgeräte") und dienen der Bestimmung der Kantenlänge (Länge, Höhe, Breite) der kleinsten umhüllenden Quader eines Messguts.	2)

1.7	Messkluppen	Messkluppen sind Messgeräte zur Bestimmung des Durchmessers von Holzstämmen.	Bei mechanischen Messgeräten zusätzlich: - Modul F1 - Modul D1
1.8	Messräder	Messräder sind Messgeräte zur Bestimmung von Wegstrecken.	Bei mechanischen Messgeräten zusätzlich: - Modul F1 - Modul D1
1.9	Distanzmessgeräte	Distanzmessgeräte sind Messgeräte zur berührungslosen Bestimmung von geometrischen Größen wie Distanz, Abstand, Entfernung oder Länge.	- Modul G
1.10	Total Stationen	Total Stationen sind optoelektronische oder elektronische Messgeräte mit denen Horizontalrichtungen, Vertikalwinkel und die Schrägstrecke (die schräg gemessene Entfernung) zu einem Zielpunkt ermittelt werden. Sie dienen der Auf- und Einmessung von Punkten.	- Modul G
1.11	Choirometer (nur Längenbestimmung)	Choirometer (nur Längenbestimmung) sind Messgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils an Schweineschlachtkörpern anhand der Dicke der Speck- oder Muskelschichten.	- Modul G
1.12	Verkörperte Längenmaße nach EO 1-1 Teil 1 und 2 (Fassung vom 11.02.2007)	Verkörperte Längenmaße nach EO 1-1 Teil 1 und 2 (Fassung vom 11.02.2007) sind Messgeräte im Sinne der EO 1-1 Teil 1 und EO 1-1 Teil 2 in der am 11.02.2007 geltenden Fassung.	4) - Modul D1 - Modul F1
1.13	Längenmessmaschinen nach EO 1-3 (Fassung vom 11.02.2007)	Längenmessmaschinen nach EO 1-3 (Fassung vom 11.02.2007) sind Messgeräte im Sinne der EO 1-3 in der am 11.02.2007 geltenden Fassung.	1)
1.14	Flächenmessmaschinen nach EO 2-2 (Fassung vom 11.02.2007)	Flächenmessmaschinen nach EO 2-2 (Fassung vom 11.02.2007) sind Messgeräte im Sinne der EO 2-2 in der am 11.02.2007 geltenden Fassung.	1)
2.1	Gewichtstücke	Gewichtstücke sind Maßverkörperungen der Masse, deren physikalische und messtechnische Eigenschaften vorgeschrieben sind	- Modul D1 - Modul F1
2.2	EG-Gewichtstücke	EG-Gewichtstücke sind Maßverkörperungen der Masse im Sinne der Richtlinien 71/317/EWG und 74/148/EWG	4)
2.3	EU-Waagen - nichtselbsttätig, elektromechanische Waagen	EU-Waagen - nichtselbsttätig, elektromechanische Waagen sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2009/23/EG ("nichtselbsttätige Waagen") und dienen der Bestimmung der Masse von vorgegebenen einzelnen Lasten (z. B. Fertigpackungen) oder von Einzellasten losen Materials. Für den Wägevorgang ist Bedienpersonal erforderlich. Die Messgeräte sind mit elektronischen und mechanischen Bauelementen ausgerüstet.	3)
2.4	EU-Waagen - nichtselbsttätig, mechanische Waagen	EU-Waagen - nichtselbsttätig, mechanische Waagen sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2009/23/EG ("nichtselbsttätige Waagen") und dienen der Bestimmung der Masse von vorgegebenen einzelnen Lasten (z. B. Fertigpackungen) oder von Einzellasten losen Materials. Für den Wägevorgang ist Bedienpersonal erforderlich. Die Messgeräte sind mit mechanischen Bauelementen ausgerüstet.	3)

2.5	EU-Waagen – selbsttätig für Einzelwägungen	EU-Waagen - selbsttätig für Einzelwägung sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-006 ("Selbsttätige Waagen für Einzelwägung") und dienen der automatischen Bestimmung der Masse (ohne Eingreifen von Bedienpersonal) von vorgegebenen einzelnen Lasten (z. B. Fertigpackungen) oder von Einzellasten losen Materials.	2)
2.6	EU-Waagen – selbsttätige Kontrollwaagen	EU-Waagen - selbsttätige Kontrollwagen sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-006 ("Selbsttätige Kontrollwaagen") und dienen der automatischen Aufteilung von Gütern unterschiedlicher Masse (ohne Eingreifen von Bedienpersonal) anhand des Wertes der Differenz ihrer Massen und eines nominalen Sollwerts in zwei oder mehr Teilgruppen.	2)
2.7	EU-Waagen – selbsttätige Gewichtsauszeichnung	EU-Waagen - selbsttätige Gewichtsauszeichnung sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-006 ("Gewichtsauszeichnungswaage") und dienen der automatischen Etikettierung einzelner Güter (ohne Eingreifen von Bedienpersonal) mit Etiketten auf denen das Gewicht angegeben ist.	2)
2.8	EU-Waagen – selbsttätige Preisauszeichnung	EU-Waagen - selbsttätige Preisauszeichnung sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-006 ("Preisauszeichnungswaagen") und dienen der automatischen Etikettierung einzelner Güter (ohne Eingreifen von Bedienpersonal) mit Etiketten auf denen das Gewicht und der Preis angegeben ist.	2)
2.9	EU-Waagen – selbsttätig zum Abwägen	EU-Waagen - selbsttätig zum Abwägen sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-006 ("Selbsttätige Waagen zum Abwägen") und dienen der automatischen Befüllung von Behältern (ohne Eingreifen von Bedienpersonal) mit einer vorgegebenen und effektiv gleich bleibenden Masse eines Schüttguts.	2)
2.10	EU-Waagen – selbsttätig zum Totalisieren	EU-Waagen - selbsttätig zum Totalisieren sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-006 ("Selbsttätig Waagen zum Totalisieren (totalisierende Behälterwaage)") und dienen der automatischen Wägung (ohne Eingreifen von Bedienpersonal) durch Teilung einzelner Lasten eines Masseguts. Dabei wird die Masse jeder einzelnen Last nacheinander bestimmt, die Wäageergebnisse summiert und die einzelnen Lasten zur bereits abgewogenen Menge hinzugegeben.	2)
2.11	EU-Waagen – selbsttätig zum kontinuierlichen Totalisieren	EU-Waagen - selbsttätig zum kontinuierlichen Totalisieren sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-006 ("Selbsttätige Waagen zum kontinuierlichen Totalisieren") und dienen der automatischen kontinuierlichen Wägung eines Masseguts auf einem Förderband (ohne Eingreifen von Bedienpersonal) ohne systematische Unterteilung der Masse und ohne Unterbrechung der Bewegung des Förderbandes.	2)

2.12	EU-Waagen – selbsttätige Gleiswaagen	EU-Waagen - selbsttätige Gleiswaagen sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-006 ("Gleiswaagen") und dienen der automatischen Bestimmung der Masse (ohne Eingreifen von Bedienpersonal). Die Messgeräte besitzen einen Lasträger einschließlich Schienen für das Befahren mit Schienenfahrzeugen.	2)
2.13	Selbsttätige Straßenfahrzeugwaagen	Selbsttätige Straßenfahrzeugwaagen sind selbsttätige Waagen mit einem Lastaufnehmer und Zu- und Abfahrstrecken, welche die Fahrzeugmasse, die Achslast und, soweit anwendbar, die Achsgruppenlast eines Straßenfahrzeugs während der Überfahrt über die Waage bestimmen.	- Modul G
2.14	Eiersortiermaschinen	Eiersortiermaschinen sind Messgeräte zur masseabhängigen Sortierung von Eiern.	- Modul G Für mechanische Messgeräte zusätzlich: - Modul D1 - Modul F1
2.15	Selbsttätige Waagen nach EO 10-1 bis 10-4 (Fassung vom 11.02.2007) allgemein zugelassen	Selbsttätige Waagen nach EO 10-1 bis 10-4 (Fassung vom 11.02.2007) allgemein zugelassen sind Messgeräte im Sinne der EO 10-1 Nr. 2.1 und 2.2 und der EO 10-2 Nr. 1.2 in der am 11.02.2007 geltenden Fassung.	<b>Wird noch geklärt</b>
2.16	Selbsttätige Waagen nach EO 10-1 bis 10-4 (Fassung vom 11.02.2007)	Selbsttätige Waagen nach EO 10-1 bis 10-4 (Fassung vom 11.02.2007) sind Messgeräte im Sinne der EO 10-1 bis 10-4 in der am 11.02.2007 geltenden Fassung.	<b>Wird noch geklärt</b>
2.17	Kraftstoffzapfsäulen für Hochdruck-Erdgas oder Wasserstoff	Kraftstoffzapfsäulen für Hochdruck-Erdgas oder Wasserstoff sind Messgeräte für die kontinuierliche und dynamische Messung der Masse von Hochdruck-Erdgas oder Wasserstoff zur Betankung von Kraftfahrzeugen.	- Modul G
3.1	Flüssigkeits-Glaskapillarmessgeräte	Flüssigkeits-Glaskapillarmessgeräte sind Messgeräte bei denen die thermische Ausdehnung einer in einem Glasgefäß mit angeschlossener Glaskapillare befindlichen thermometrischen Flüssigkeit zur Temperaturmessung ausgenutzt wird. Zur Anzeige dient der Stand der thermometrischen Flüssigkeit in der mit einer Skale verbundenen Kapillare.	- Modul D1 - Modul F1
3.2	Zeigerthermometer	Zeigerthermometer sind mechanische Messgeräte zur Bestimmung der Temperatur mit einer Skalenanzeige.	Für Zeigerthermometer als anzeigende Flüssigkeits-Federthermometer mit elastischem Messglied und für anzeigende Bimetallthermometer: - Modul D1 - Modul F1
3.3	Tragbare Elektrothermometer	Tragbare Elektrothermometer sind netzunabhängige Messgeräte zur Bestimmung der Temperatur, bei denen eine temperaturabhängige elektrische Eigenschaft eines Temperaturfühlers zur Temperaturmessung dient.	1)
4.1	mechanische Überdruckmessgeräte	Mechanische Überdruckmessgeräte sind Messgeräte zur Messung des Überdrucks mit Rohrfedern, Plattenfedern oder Kapselfedern als elastische Messglieder und mit direkter visueller Anzeige der Druckwerte durch Zeigerwerk, Zeiger und Strichskala.	- Modul D1 - Modul F1

4.2	elektrische Überdruckmessgeräte	Elektrische Überdruckmessgeräte sind Messgeräte zur Bestimmung des Überdrucks unter Nutzung elektrischer Messprinzipien (z. B. kapazitiv, induktiv, piezoresistiv, Dehnungsmessstreifen, Resonator u.a.).	1)
4.3	elektrische Absolutdruckmessgeräte	Elektrische Absolutdruckmessgeräte sind Messgeräte zur Bestimmung von Absolutdrücken unter Nutzung elektrischer Messprinzipien (z. B. kapazitiv, induktiv, piezoresistiv, Dehnungsmessstreifen, Wärmeleitung, Resonator u.a.). Bei diesen Messgeräten befindet sich die Referenzseite unter einem absoluten Druck von ca. 1 bar (keine Öffnung zum umgebenden Atmosphärendruck).	1)
4.4	elektrische Differenzdruckmessgeräte	Elektrische Differenzdruckmessgeräte sind Messgeräte zur Bestimmung von Druckdifferenzen unter Nutzung elektrischer Messprinzipien (z. B. kapazitiv, induktiv, piezoresistiv, Dehnungsmessstreifen u.a.). Diese Messgeräte haben zwei Druckanschlüsse.	1)
4.5	EG-Reifendruckmessgeräte für Kraftfahrzeugreifen	EG-Reifendruckmessgeräte für Kraftfahrzeugreifen sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 86/217/EWG zur Bestimmung des Druckunterschieds ( $P_e$ ) zwischen der Luft im Reifen und der Atmosphäre. Sie sind Geräte ohne Vorwahrleinrichtungen, mit denen ortsfeste oder bewegliche Anlagen zum Aufpumpen von Kraftfahrzeugreifen ausgestattet sind und in denen die elastische Verformung eines Messgliedes über eine mechanische Messkette auf eine Anzeigevorrichtung übertragen wird. Diese Geräte umfassen auch alle Teile, die sich zwischen dem Reifen und dem Messglied befinden.	4)
4.6	Reifendruckmessgeräte für Kraftfahrzeugreifen	Reifendruckmessgeräte für Kraftfahrzeugreifen sind Messgeräte zur Bestimmung des Reifendrucks von Kraftfahrzeugreifen einschließlich aller Elemente zwischen dem Reifenventilanschluss bis zur Anzeigeeinheit.	1)
5.1	Rundholzmessanlagen	Rundholzmessanlagen sind Messgeräte, die einen oder mehrere Durchmesser im Bereich der Holzstamm-Mitte und die Holzstamm-Länge messen und daraus das Holzvolumen berechnen.	- Modul G
5.2	Foto-optische Messgeräte zur Holzvermessung	Foto-optische Messgeräte zur Holzvermessung sind Messgeräte zur berührungslosen Bestimmung von Messgrößen an Rundholz.	- Modul G
5.3	Holzmessgeräte in Holzvollerntern	Holzmessgeräte in Holzvollerntern sind Messgeräte in Holzernte-Maschinen (Harvestern) zur Bestimmung von Messgrößen an Rundholz.	- Modul G
5.4	EU-Ausschankmaße	EU-Ausschankmaße sind Maßverkörperungen in Form von Hohlmaßen (bspw. ein Maß in Form eines Trinkglases, Kruges oder Bechers) im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-008, Kapitel II ("Ausschankmaße") und für die Bestimmung eines festgelegten Volumens einer zum sofortigen Verbrauch verkauften Flüssigkeit (ausgenommen Arzneimittel) ausgelegt.	2)

5.5	Ausschankmaße nach EO, Anh. C (Fassung vom 11.02.2007)	Ausschankmaße nach EO, Anh. C (Fassung vom 11.02.2007) sind Maßverkörperungen im Sinne des Anhang C der Eichordnung in der am 11.02.2007 geltenden Fassung, die zum gewerbsmäßigen Ausschank von Getränken gegen Entgelt bestimmt sind und bei Bedarf gefüllt werden.	- Modul D1 - Modul F1 - Modul A2 - Modul A
5.6	Messbehälter für nichtflüssige Messgüter	Messbehälter für nichtflüssige Messgüter sind Maßverkörperungen in Form von offenen Hohlmaßen zum Löschen, Laden und gegebenenfalls Transportieren von nichtflüssigen Messgütern.	- Modul D1 - Modul F1 - Modul A2 - Modul A
5.7	Messeinrichtungen für nichtflüssige Messgüter	Messeinrichtungen für nichtflüssige Messgüter sind Messgeräte an Behältern zur Bestimmung des Volumens vom entnommenen Messgut, z. B. Dosierräder.	1)
5.8	Flüssigkeitsmaße	Flüssigkeitsmaße sind Maßverkörperungen zur Bestimmung des Volumens von Flüssigkeiten. Dabei wird der Maßraum durch den Rand des Gefäßes oder durch Begrenzungsmarken in einen oder mehrere Volumenabschnitte abgegrenzt.	- Modul D1 - Modul F1 - Modul A2
5.9	Temperaturmess-einrichtungen in Tankanlagen	Temperaturmeseinrichtungen in Tankanlagen (Tankthermometer) sind Messgeräte zur Bestimmung der Flüssigkeitstemperatur und Temperaturverteilung in Lagerbehältern.	1)
5.10	Transport-Messbehälter	Transport-Messbehälter sind Maßverkörperungen zur Bestimmung des Volumens von Flüssigkeiten, die fest oder abnehmbar mit einem Fahrgestell verbunden sind.	- Modul D1 - Modul F1
5.11	Fässer	Fässer sind Maßverkörperungen zur Bestimmung des Volumens von Flüssigkeiten, das eine Flüssigkeit einnimmt, wenn sie das gesamte Luftvolumen im Innern des Fasses verdrängt hat und die innere Fasswand an der Füllöffnung berührt.	- Modul D1 - Modul F1
5.12	Messwerkzeuge	Messwerkzeuge sind Messgeräte zur Bestimmung des Volumens von Flüssigkeiten, bei denen die Messkammer zur Erleichterung der Messung oder der Füllung und Entleerung mit besonderen Einrichtungen (Hähne, Überlaufrohre, Schwimmeranzeigeeinrichtungen) versehen ist. Die Messkammer ist in einen oder mehrere Volumenabschnitte abgegrenzt.	Bei Messwerkzeugen mit mechanischen Einrichtungen zusätzlich: - Modul D1 - Modul F1
5.13	Lagerbehälter	Lagerbehälter sind Messgeräte zur Bestimmung des Volumens von Flüssigkeiten.	- Modul D1 - Modul F1
5.14	ZE: Füllstandsmessgeräte für Lagerbehälter	Füllstandsmessgeräte für Lagerbehälter sind Zusateinrichtungen für Lagerbehälter zur Bestimmung des Volumens von Flüssigkeiten durch Messung der Füllhöhe der in einem Behälter enthaltenen Flüssigkeit oder der Eintauchtiefe eines Schwimmdaches oder einer Schwimmdecke in die Flüssigkeit.	- Modul G
5.15	Volumenmessgeräte mit Transport-Messbehälter und elektronischer Füllstandsmessung	Volumenmessgeräte mit Transport-Messbehälter und elektronischer Füllstandsmessung sind Messgeräte zur statischen Bestimmung des Volumens von Flüssigkeiten in Tankwagen mittels Füllstandsmessungen in Transportmessbehältern.	1)

5.16	Volumenmessgeräte für Laboratoriumszwecke	Volumenmessgeräte für Laboratoriumszwecke sind Messgeräte zur Bestimmung des Volumens in der Form von Messkolben, Messzylinder und Mischzylinder, Büretten für Flüssigkeiten, Pipetten mit einzelnen Marken (Vollpipetten), Pipetten mit einer Skale (Messpipetten), Büretten und Messröhren für Gase, Mikroazotometer, Kolbenhubpipetten, Mikroliterspritzen, Kolbenbüretten, Dispenser, Dilutoren oder Einmal-Kapillarpipetten zum Einsatz in Laboratorien.	- Modul D1 - Modul F1 - Modul A2 - Modul A
5.17	Volumenmessgeräte für Milch und Amylalkohol zur butyrometrischen Fettbestimmung	Volumenmessgeräte für Milch und Amylalkohol zur butyrometrischen Fettbestimmung sind Messgeräte zur Bestimmung des Volumens von Milch oder Amylalkohol für Zwecke der butyrometrischen Fettbestimmung bei milchwirtschaftlichen Untersuchungen.	- Modul D1 - Modul F1 - Modul A2
5.18	EU-Flüssigkeitsmessanlage	EU-Flüssigkeitsmessanlagen sind Messanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-005 ("Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeit außer Wasser") und dienen der Bestimmung der Menge (Volumen oder Masse) von Flüssigkeiten außer Wasser.	2)
5.19	ZE: Selbstbedienungseinrichtung für Zapfsäulen	Selbstbedienungseinrichtung für Zapfsäulen sind Zusatzeinrichtungen, die es dem Kunden gestatten, Zapfsäulen zum Zwecke des Erwerbs einer Flüssigkeit für den Eigenbedarf zu nutzen (einschl. Kassensysteme, Tankautomaten).	1)
5.20	Messanlagen nach EO 5 Teil 1 und 2 Nr. 1.1.1 (Fassung vom 11.02.2007)	Messanlagen nach EO 5, Teil 1 und 2, Nr. 1.1.1 (Fassung vom 11.02.2007) sind Messanlagen im Sinne der EO 5 Teil 1 Nr. 1.1.1 und EO 5 Teil 2 Nr. 1.1.1 in der am 11.02.2007 geltenden Fassung.	4) 1)
5.21	Messanlagen nach EO 5 Teil 1 und 2 Nr. 1.1.2 (Fassung vom 11.02.2007)	Messanlagen nach EO 5 Teil 1 und 2, Nr. 1.1.2 (Fassung vom 11.02.2007) sind Messanlagen im Sinne der EO 5 Teil 1 Nr. 1.1.2 und EO 5 Teil 2 Nr. 1.1.2 in der am 11.02.2007 geltenden Fassung.	4) - Modul D1 - Modul F1
5.22	EU-Wasserzähler	EU-Wasserzähler sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-001 ("Wasserzähler") und dienen der Messung, Speicherung und Anzeige der Menge des den Messwertempfänger durchströmenden Wassers bei Betriebsbedingungen.	2)
5.23	Trommelzähler	Trommelzähler sind Messgeräte zur Bestimmung des Volumens von Kondensatwasser mittels beweglicher Messkammern.	- Modul D1 - Modul F1
5.24	Kaltwasserzähler nach EO 6-1 (Fassung vom 11.02.2007)	Kaltwasserzähler nach EO 6-1 (Fassung vom 11.02.2007) sind Messgeräte im Sinne der EO 6-1 Teil 1 und EO 6-1 Teil 2 in der am 11.02.2007 geltenden Fassung.	4) 1)
5.25	Warmwasserzähler nach EO 6-2 (Fassung vom 11.02.2007)	Warmwasserzähler nach EO 6-2 (Fassung vom 11.02.2007) sind Messgeräte im Sinne der EO 6-2 Teil 1 und EO 6-2 Teil 2 in der am 11.02.2007 geltenden Fassung.	4) 1)

5.26	EU-Gaszähler	EU-Gaszähler sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-002, Teil I ("Gaszähler") und dienen der Messung, Speicherung und Anzeige der das Gerät durchströmenden Menge Brenngas (Volumen oder Masse).	2)
5.27	EU-Gaszähler mit eingebauter Temperaturumwertung	EU-Gaszähler mit eingebauter Temperaturumwertung sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-002, Teil I ("Gaszähler") und dienen der Messung, Speicherung und Anzeige der das Gerät durchströmenden und auf die Basistemperatur umgewerteten Menge Brenngas (Volumen oder Masse).	2)
5.28	Gaszähler für die Industrie	Gaszähler für die Industrie sind Messgeräte zur Bestimmung des Volumens oder der Masse von Gasen, die nicht in Haushalt Gewerbe oder Leichtindustrie eingesetzt werden und keine Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG sind.	1)
5.29	Gaszähler für Nicht-Brenngase	Gaszähler für Nicht-Brenngase sind Messgeräte zur Bestimmung des Volumens oder der Masse von nicht brennbaren Gasen, die keine Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG sind.	1)
5.30	Wirkdruckgaszähler	Wirkdruckgaszähler sind Messgeräte zur Bestimmung des Volumens im Normzustand oder zur Bestimmung der Masse und ggf. der Verbrennungsenthalpie von Gasen, die eine Wirkdruckmessstrecke nach ISO 5167 zur Mengenumwertung verwenden.	1)
5.31	EU-Gasmengenumwerter (TG)	EU-Gasmengenumwerter sind an einem Gaszähler angebrachte Teilgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-002, Teil II ("Mengenumwerter") und dienen der automatischen Umwertung auf den Basiszustand der durch den Gaszähler ermittelten Menge Brenngases.	2)
5.32	ZE: Temperatur- und Zustands-Mengenumwerter	Temperatur- und Zustands-Mengenumwerter sind Zusatzeinrichtungen zur Bestimmung des Volumens im Basiszustand oder der Masse zusammen mit einem daran angeschlossenen kompatiblen Gaszähler für nicht brennbare Gase oder derartige Geräte, die nicht in Haushalt, Gewerbe oder Leichtindustrie eingesetzt werden und keine Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG sind.	1)
5.33	ZE: Dichte-Mengenumwerter	Dichte-Mengenumwerter sind Zusatzeinrichtungen zur Bestimmung des Volumens im Basiszustand oder der Masse, die zur Umwertung Dichtesensoren einsetzen und keine Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG sind.	1)
5.34	ZE: getrennt und integriert angeordnete Zusatzeinrichtungen für Gaszähler oder Mengenumwerter	Getrennt und integriert angeordnete Zusatzeinrichtungen für Gaszähler oder Mengenumwerter sind Zusatzeinrichtungen für Gaszähler oder Mengenumwerter, die der Messung und Registrierung von zeitbezogenen Ergebnisgrößen dienen oder die eine Funktion ausführen, die für die Messrichtigkeit von Bedeutung ist (nicht rückwirkungsfrei).	1)



5.35	ZE: Gebergeräte für Zählwerkstände	Gebergeräte für Zählwerkstände sind Zusatzeinrichtungen für Gaszähler zur Wandlung von Ausgangssignalen in digitale Signale.	1)
5.36	ZE: Brennwert-Mengennumwerter	Brennwert-Mengennumwerter sind Zusatzeinrichtungen zur Bestimmung der gelieferten Verbrennungsenthalpie von Gas, die mit einem kompatiblen Mengennumwerter oder Massezähler und einem oder mehreren kompatiblen Gasbeschaffenheitsmessgeräten arbeiten.	1)
5.37	Volumengaszähler nach EO 7-1 (Fassung vom 11.02.2007)	Volumengaszähler nach EO 7-1 (Fassung vom 11.02.2007) sind Messgeräte im Sinne der EO 7-1 Teil 1 und EO 7-1 Teil 2 in der am 11.02.2007 geltenden Fassung.	4) 1)
5.38	ZE: Mengennumwerter nach EO 7-4 (Fassung vom 11.02.2007)	Mengennumwerter nach EO 7-4 (Fassung vom 11.02.2007) sind Zusatzeinrichtungen im Sinne der EO 7-4 in der am 11.02.2007 geltenden Fassung.	1)
6.1	EU-Elektrizitätszähler	EU-Elektrizitätszähler sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-003 ("Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch") und dienen der Messung der in einem Stromkreis verbrauchten elektrischen Wirkenergie.	2)
6.2	Wirkverbrauchszähler soweit nicht EU-Elektrizitätszähler	Wirkverbrauchszähler soweit nicht EU-Elektrizitätszähler sind Messgeräte, die der Messung der in einem Stromkreis verbrauchten elektrischen Wirkenergie dienen und keine Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG sind.	1)
6.3	Blindverbrauchszähler	Blindverbrauchszähler sind Elektrizitätsmessgeräte zur Bestimmung der elektrischen Blindarbeit und/oder Blindleistung.	1)
6.4	Scheinverbrauchszähler	Scheinverbrauchszähler sind Elektrizitätsmessgeräte zur Bestimmung der elektrischen Scheinarbeit und/oder Scheinleistung.	1)
6.5	Gleichstromzähler	Gleichstromzähler sind Elektrizitätsmessgeräte zur Bestimmung der elektrischen Gleichstromarbeit.	1)
6.6	ZE: getrennt und integriert angeordnete Zusatzeinrichtungen einschl. Smart-Meter-Gateway für Elektrizitätsmessgeräte	Getrennt und integriert angeordnete Zusatzeinrichtungen einschl. Smart-Meter-Gateway für Elektrizitätsmessgeräte sind Zusatzeinrichtungen, die zum Anschluss an Elektrizitätszähler bestimmt sind.	1)
6.7	Messgeräte für andere Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität	Messgeräte für andere Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität sind Messgeräte, die zum Zweck der Abrechnung von Versorgungsleistungen andere Messgrößen als elektrische Arbeit und/oder Leistung quantitativ erfassen.	1)
6.8	Messgeräte im Anwendungsbereich E-Mobilität	Messgeräte im Anwendungsbereich E-Mobilität sind Messgeräte, die dem Zweck dienen, käufliche Elektrizität zum Aufladen von Elektrofahrzeugen in automatisierter Form zu ermöglichen.	1)
6.9	ZE: Messwandler für Elektrizitätszähler	Messwandler für Elektrizitätszähler sind Zusatzeinrichtungen, die der Anpassung von zu messenden Stromstärken oder Spannungen an die Nenneingangsgrößen von Elektrizitätszählern dienen.	1)

6.10	Elektrizitätszähler für Wirkenergie nach EO 20-1 (Fassung vom 11.02.2007)	Elektrizitätszähler für Wirkenergie nach EO 20-1 (Fassung vom 11.02.2007) sind Messgeräte im Sinne der EO 20-1 Teil 1 Und EO 20-1 Teil 2 in der am 11.02.2007 geltenden Fassung.	4) 1)
7.1	EU-Wärmezähler	EU-Wärmezähler sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-004 ("Wärmezähler") und dienen der Messung der in einen Wärmetauscherkreislauf von einer als Wärmeträgerflüssigkeit bezeichneten Flüssigkeit abgegebenen Wärme.	2)
7.2	TG für EU-Wärmezähler (Rechenwerk, Durchflusssensor, Temperaturfühlerpaar und deren Kombinationen)	Teilgeräte für EU-Wärmezähler (Rechenwerk, Durchflusssensor, Temperaturfühlerpaar und deren Kombinationen) sind Teilgeräte eines Wärmezählers im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-004 ("Wärmezähler") und dienen in Kombination als Wärmezähler der Messung der in einen Wärmetauscherkreislauf von einer als Wärmeträgerflüssigkeit bezeichneten Flüssigkeit abgegebenen Wärme.	2)
7.3	ZE: getrennt und integriert angeordnete Zusatzeinrichtungen einschließlich Smart-Meter-Gateway für Wärme- oder Kältezähler	Getrennt und integriert angeordnete Zusatzeinrichtungen einschließlich Smart-Meter-Gateway für Wärme- oder Kältezähler sind Zusatzeinrichtungen, die zum Anschluss an Wärme- oder Kältezähler bestimmt sind.	1)
7.4	Kältezähler	Kältezähler sind Messgeräte, die der Messung der in einen Wärmetauscherkreislauf von einer als Wärmeträgerflüssigkeit bezeichneten Flüssigkeit abgegebenen Kälte dienen.	1)
7.5	TG für Kältezähler (Durchflusssensor, Rechenwerk, Temperaturfühlerpaar und deren Kombinationen)	Teilgeräte für Kältezähler (Durchflusssensor, Rechenwerk, Temperaturfühlerpaar und deren Kombinationen) sind Teilgeräte eines Kältezählers und dienen in Kombination als Kältezähler der Messung der in einen Wärmetauscherkreislauf von einer als Wärmeträgerflüssigkeit bezeichneten Flüssigkeit abgegebenen Kälte.	1)
7.6	Wärmezähler (vollständige) nach EO 22 (Fassung vom 11.02.2007)	Wärmezähler (vollständig) nach EO 22 (Fassung vom 11.02.2007) sind Messgeräte im Sinne der EO 22 in der am 11.02.2007 geltenden Fassung.	1)
7.7	Teilgeräte für Wärmezähler nach EO 22 (Fassung vom 11.02.2007)	Teilgeräte für Wärmezähler nach EO 22 (Fassung vom 11.02.2007) sind Teilgeräte im Sinne der EO 22 in der am 11.02.2007 geltenden Fassung.	1)
8.1	EG-Alkoholometer	EG-Alkoholometer sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 76/765/EWG zur Bestimmung des Alkoholgehaltes von Wasser-Ethanol-Gemischen.	4)
8.2	EG-Aräometer für Alkohol	EG-Aräometer sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 76/765/EWG zur Bestimmung der Dichte von Wasser-Ethanol-Gemischen.	4)
8.3	Dichtearäometer	Dichtearäometer sind Messgeräte zur Bestimmung der Dichte von Flüssigkeiten.	- Modul D1 - Modul F1
8.4	Alkoholometer	Alkoholometer sind Messgeräte nach dem Prinzip des Aräometers zur Bestimmung des Alkoholgehaltes von Wasser-Ethanol-Gemischen.	- Modul D1 - Modul F1

8.5	Saccharimeter	Saccharimeter sind Messgeräte nach dem Prinzip des Aräometers zur Bestimmung des Saccharosegehaltes in Saccharose-Wasser-Lösungen.	- Modul D1 - Modul F1
8.6	Pyknometer	Pyknometer sind Maßverkörperungen des Volumens zur Ermittlung der Dichte von Flüssigkeiten. Dabei wird die Masse der Flüssigkeit mit einer Waage bestimmt.	- Modul D1 - Modul F1
8.7	Hydrostatische Waagen	Hydrostatische Waagen sind Messgeräte zur Bestimmung der Dichte von Flüssigkeiten; ausgeführt als Mohr-Westphal-Waagen mit Senkkörpereinrichtungen oder Senkkörpereinrichtungen als Zusatzeinrichtungen zu Fein- und Präzisionswaagen. ????	- Modul D1 - Modul F1
8.8	Tauchkörper	Tauchkörper sind Maßverkörperungen des Volumens zur Ermittlung der Dichte von Flüssigkeiten.	- Modul D1 - Modul F1
8.9	Flüssigkeits-Dichtemessgeräte nach dem Schwingerprinzip	Flüssigkeits-Dichtemessgeräte nach dem Schwingerprinzip sind Messgeräte zur Bestimmung der Dichte von Flüssigkeiten. Dabei wird die Masse der Flüssigkeit für ein bekanntes/konstantes Volumen nach dem Schwingerprinzip ermittelt.	- Modul G
8.10	Dichtearäometer für milchwirtschaftliche Untersuchungen	Dichtearäometer für milchwirtschaftliche Untersuchungen sind Messgeräte nach dem Prinzip des Aräometers zur Bestimmung der Dichte von Milch, Magermilch oder Buttermilchserum.	- Modul D1 - Modul F1
8.11	Butyrometer für milchwirtschaftliche Untersuchungen an flüssigen Milcherzeugnissen	Butyrometer für milchwirtschaftliche Untersuchungen an flüssigen Milcherzeugnissen sind Messgeräte zur Bestimmung des Fettgehalts in Milch und flüssigen Milcherzeugnissen.	- Modul D1 - Modul F1
9.1	Feuchtemessgeräte für Getreide und Ölfrüchte	Feuchtemessgeräte für Getreide und Ölfrüchte (Getreidefeuchtemessgeräte) sind Messgeräte zur Bestimmung des Feuchtegehalts von Getreide oder von Ölfrüchten.	1)
9.2	EG-Schüttdichtemessgeräte	EG-Schüttdichtemessgeräte sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 71/347/EWG zur Bestimmung der EWG-Schüttdichte von Getreide.	4)
9.3	Getreideprober	Getreideprober sind Maßverkörperungen des Volumens bestimmter Geometrie und Ausführungsform zur Ermittlung der Schüttdichte von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, ausgeführt als Zwanzigliterprober, Literprober oder Viertelliterprober. Dabei wird die Masse mit Hilfe einer Waage ermittelt. Aus dem Verhältnis von Masse zu Volumen ergibt sich die Schüttdichte, die bei Liter- und Viertelliterprober mit den Faktoren aus den "amtlichen Tafeln" von 1938 korrigiert wird.	Für mechanische Messgeräte: - Modul D1 - Modul F1
9.4	Atemalkoholmessgeräte	Atemalkoholmessgeräte sind Messgeräte zur Bestimmung des Ethanolgehalts in endexpiratorischer Atemluft zur amtlichen Überwachung im Verkehr.	1)
9.5	Butyrometer für milchwirtschaftliche Untersuchungen an nicht-flüssigen Milcherzeugnissen	Butyrometer für milchwirtschaftliche Untersuchungen an nicht-flüssigen Milcherzeugnissen sind Messgeräte zur Bestimmung des Fettgehalts z. B. in Rahm oder Käse.	- Modul D1 - Modul F1

9.6	Choirometer (Muskelfleischanteil feststellende Geräte)	Choirometer (Muskelfleischanteil feststellende Geräte) sind Messgeräte zur direkten Bestimmung des Muskelfleischanteils an Schweineschlachtkörpern z. B. durch Ultraschall-Messung.	- Modul G
10.1	Brennwertmessgeräte	Brennwertmessgeräte sind Messgeräte zur Bestimmung der bei der Verbrennung einer spezifischen Menge Gas freiwerdenden Wärme, dem Brennwert.	1)
10.2	Brennwerte-Rekonstruktionssysteme	Brennwerte-Rekonstruktionssysteme sind Messgeräte zur vergangenheitsorientierten Berechnung von Brennwerten im Gasnetz bekannter Topologie, ausgehend von den bekannten Gasbeschaffenhheitsdaten an den Einspeisestellen und den Volumenströmen.	- Modul G
10.3	Gasbeschaffenhheitsmessgeräte	Gasbeschaffenhheitsmessgeräte sind Messgeräte zur Bestimmung der Kompressibilitätszahl und anderer Gaskenngößen bei der Lieferung von strömenden Gasen.	1)
10.4	Gasbeschaffenhheits-Rekonstruktionssysteme	Gasbeschaffenhheits-Rekonstruktionssysteme sind Messgeräte zur vergangenheitsorientierten Berechnung von Gasbeschaffenhheitskenngößen im Gasnetz bekannter Topologie, ausgehend von den bekannten Gasbeschaffenhheitsdaten an den Einspeisestellen und den Volumenströmen.	- Modul G
10.5	ZE: Langzeitspeicher	Langzeitspeicher sind Zusatzeinrichtungen zur Speicherung von Daten.	1)
10.6	ZE: Fernanzeigen	Fernanzeigen sind nicht rückwirkungsfreie Zusatzeinrichtungen zur Dopplung der Hauptanzeige.	1)
10.7	ZE: Trenn- und Halteverstärker	Trenn- und Halteverstärker sind Zusatzeinrichtungen. Trennverstärker sind elektronische Einrichtungen zur galvanischen Trennung von Ausgangssignalen von Messgeräten. Halteverstärker sind elektronische Einrichtungen, die Ausgangssignale von Brennwert- oder Gasbeschaffenhheitsmessgeräten über eine definierte Zeit unverändert zur Verfügung stellen.	1)
10.8	ZE: Schnittstellenwandler	Schnittstellenwandler sind elektronische Zusatzeinrichtungen zur Umwandlung von digitalen Schnittstellenprotokollen.	1)
10.9	ZE: Impulsgeber für Gaszähler	Impulsgeber für Gaszähler sind Zusatzeinrichtung für Gaszähler zur Erzeugung volumenprportionaler Impulse, die als Eingangssignale für Messgeräte unter gesetzlicher Kontrolle dienen.	- Modul D1 - Modul F1
10.10	Gasdruck-Regelgeräte	Gasdruck-Regelgeräte sind Maßverkörperungen zur Bereitstellung des maßgebenden Überdrucks in Gasleitungen als Eingangsgröße für die Mengenbestimmung von Gas.	- Modul D1 - Modul F1
10.11	thermische Luftenergiemessgeräte	Tthermische Luftenergiemessgeräte sind Messgeräte zur Bestimmung der in Strömungskanälen gelieferten thermischen Energie mit Luft als Wärmeträger.	1)
11.1	Schallpegelmesser	Schallpegelmesser sind Messgeräte zur Bestimmung von Schalldruckpegelgrößen anhand der Erfassung des Schalldruck-Zeit-Verlaufs und dessen Signalverarbeitung.	1)

11.2	Schallkalibratoren	Schallkalibratoren sind Maßverkörperungen zur Erzeugung eines definierten Schalldruckpegels bei Ankopplung an festgelegte Mikrofonbauarten in festgelegten Ausführungsformen.	1)
11.3	Schallexposimeter	Schallexposimeter (Lärmdosimeter) sind Messgeräte zur Bestimmung der Schallexposition (Lärmdosis). Die Schallexposition berücksichtigt sowohl die Größe eines Schalldruckpegels als auch seine Dauer.	1)
12.1	Geschwindigkeitsmessgeräte für Zweiräder in Rollenprüfständen	Geschwindigkeitsmessgeräte für Zweiräder in Rollenprüfständen sind Messgeräte zur Bestimmung der Umfangsgeschwindigkeit der Antriebsräder von motorgetriebenen Zweirädern auf einem Rollenprüfstand.	1)
12.2	Geschwindigkeitsmessgeräte in Kfz	Geschwindigkeitsmessgeräte in Kfz (Video-nachfahrssysteme) sind Messgeräte zur amtlichen Überwachung der Geschwindigkeit von Fahrzeugen im fließenden Verkehr, die in ein Einsatzfahrzeug installiert sind. Die Messgeräte können zusätzlich über Funktionen zur Bestimmung der Wegstrecke und der Zeit verfügen	1)
12.3	Fahrtschreiber in Kraftfahrzeugen	Fahrtschreiber in Kraftfahrzeugen sind Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen wie Geschwindigkeit, zurückgelegter Wegstrecke und Fahr- und Haltezeiten von Kraftfahrzeugen. Sie dienen der fortlaufenden Anzeige und Aufzeichnung der Fahrweise.	1)
12.4	Verkehrsradargeräte	Verkehrsradargeräte sind Messgeräte zur Bestimmung der Geschwindigkeit von Fahrzeugen unter Ausnutzung des Dopplereffektes.	1)
12.5	Weg-Zeit-Messgeräte	Weg-Zeit-Messgeräte sind Messgeräte zur Bestimmung der Geschwindigkeit von Fahrzeugen durch Messung der Zeit, die ein Fahrzeug für das Zurücklegen einer bekannten Wegstrecke benötigt.	1)
12.6	Laserhandmessgeräte	Laserhandmessgeräte sind Messgeräte zur Bestimmung der Geschwindigkeit von Fahrzeugen durch Messung der von einem Fahrzeug zurückgelegten Wegstrecke und der dafür benötigten Zeit. Dabei erfolgt die Wegstreckenmessung durch Bestimmung der Entfernungsänderung mittels Laufzeitmessungen von reflektierten Laserimpulsen durch manuelles Anvisieren des Fahrzeugs durch den Bediener.	1)
12.7	Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte	Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräten sind Messgeräte zur Bestimmung der Geschwindigkeit von ein oder mehreren Fahrzeugen durch Messung der Winkel- und Entfernungsänderung von automatisch ausgesendeten Laserimpulsen während einer bekannten Messzeit.	1)
12.8	Rotlichtüberwachungsanlagen	Rotlichtüberwachungsanlagen sind Messgeräte zur Bestimmung der Zeit, die vom Beginn der Rotphase einer Verkehrsampel (Wechsellichtzeichenanlage) bis zur Überfahrt eines Fahrzeuges über die Haltelinie mindestens verstrichen ist.	1)
12.9		(Bleibt frei)	

12.10	Verkehrs-Kontrollsysteme	Verkehrs-Kontrollsysteme sind Messgeräte zur Bestimmung der Geschwindigkeit von Fahrzeugen und von deren Abständen zu vorausfahrenden Fahrzeugen durch Aufzeichnung der Verkehrssituationen und Auswertung der Bildaufzeichnung.	1)
12.11	Stoppuhren	Stoppuhren sind Messgeräte zur Bestimmung der Zeit zwischen zwei Ereignissen.	1)
12.12	Video-Uhren	Video-Uhren sind elektronische Messgeräte zur Bestimmung der Zeit. Dabei werden die Zeitinformationen mithilfe eines Video-Systems in eine laufende Bildsequenz eingeblendet und gemeinsam mit der aktuellen Verkehrssituation aufgezeichnet.	1)
12.13	Abgasmessgeräte für Kompressionszündungsmotoren	Abgasmessgeräte für Kompressionszündungsmotoren sind Messgeräte zur Bestimmung der Trübung eines am Auspuffendrohr entnommenen Teilstroms des Abgases.	1)
12.14	EU-Abgasanalysatoren	EU-Abgasanalysatoren sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-010 ("Abgasanalysatoren") und dienen der Ermittlung der Volumenanteile bestimmter Bestandteile des Abgases eines Kraftfahrzeugmotors mit Fremdzündung bei vorhandener Feuchtigkeit der analysierten Probe.	2)
12.15	Abgasmessgeräte für Fremdzündungsmotoren	Abgasmessgeräte für Fremdzündungsmotoren sind Messgeräte zur Bestimmung der Volumenanteile bestimmter Bestandteile des Abgases eines Kraftfahrzeugmotors mit Fremdzündung bei vorhandener Feuchtigkeit der analysierten Probe, die keine Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG sind.	1)
12.16	Abgasmessgeräte nach EO 18-10 (Fassung vom 11.02.2007)	Abgasmessgeräte nach EO 18-10 (Fassung vom 11.02.2007) sind Messgeräte im Sinne der EO 18-10 in der am 11.02.2007 geltenden Fassung.	1)
12.17	EU-Taxameter	EU-Taxameter sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-007 ("Taxameter") und dienen der Messung der Fahrdauer und der Errechnung der Wegstrecke auf der Grundlage eines von einem Wegstreckensignalgebers übermittelten Signals. Außerdem dienen sie der Errechnung des für eine Fahrt zu entrichtenden Fahrpreises auf der Grundlage der errechneten Wegstrecke und/oder der gemessenen Fahrdauer und der Anzeige dieses Preises.	2)
12.18	Taxameter einschl. Wegstreckensignalgeber in Kraftfahrzeugen	Taxameter einschl. Wegstreckensignalgeber in Kraftfahrzeugen sind Messgeräte zur Berechnung und Anzeige des Fahrpreises in Taxen, die aus einem EU-Taxameter, einem Wegstreckensignalgeber und ggf. zwischengeschalteten Einrichtungen bestehen.	<b>Wird noch geklärt</b>
12.19	ZE: Quittungsdrucker für Taxameter in Kfz	Quittungsdrucker für Taxameter in Kfz sind Zusatzeinrichtungen in Taxameter zum Ausdruck von Quittungen für eine Fahrt mit einem Taxi (Taxi-Quittungen), ggf. Schichtzetteln und Kontrollzählerinhalten.	1)
12.20	Fahrpreisanzeiger nach EO 18-2 (Fassung vom 11.02.2007)	Fahrpreisanzeiger nach EO 18-2 (Fassung vom 11.02.2007) sind Messgeräte im Sinne der EO 18-2 in der am 11.02.2007 geltenden Fassung.	1)

12.21	Wegstreckenzähler in Miet-Kfz	Wegstreckenzähler in Miet-Kfz sind Messgeräte zur Bestimmung der vom Kraftfahrzeug zurückgelegten Wegstrecke durch Messung von Abrollstrecken von Fahrzeugrädern bestimmten Umfangs.	1)
13.1	Personendosimeter	Personendosimeter sind Messgeräte zur Bestimmung der Personendosis. Ein Personendosimeter besteht aus einer oder mehreren Dosimetersonden und einem Anzeigegerät. Anzeigegerät und Dosimetersonde können eine Einheit bilden (elektronisches Personendosimeter).	1)
13.2	Ortsdosimeter	Ortsdosimeter sind Messgeräte zur Bestimmung der Ortsdosis. Ein Ortsdosimeter besteht aus einer oder mehreren Dosimetersonden und einem Anzeigegerät. Anzeigegerät und Dosimetersonde können eine Einheit bilden (elektronisches Ortsdosimeter).	1)
13.3	Diagnostikdosimeter	Diagnostikdosimeter sind Messgeräte zur Bestimmung von Luftkerma, Kerma-Längenprodukt und/oder Luftkermaleistung im Nutzstrahlenbündel einer medizinischen Röntgendiagnostikeinrichtung zur Untersuchung von Menschen.	1)
13.4	Radioaktive Kontrollvorrichtungen	Radioaktive Kontrollvorrichtungen sind Maßverkörperungen zur Überprüfung der Einhaltung der Kontrollanzeigegrenzen für die Verlängerung der Eichgültigkeitsdauer.	1)